

Die Erbengemeinschaft ist die Folge des Vorhandenseins mehrerer Erben nach dem Erblasser. In diesem Fall wird der Nachlass Gesamthandvermögen der Erben und steht ihnen gemeinschaftlich zu. Es handelt sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, GbR, im Sinne einer Bruchteilsgemeinschaft.

Die Erbengemeinschaft ist prinzipiell auf ihre Auflösung angelegt. Etwas anderes kann auf Anordnung des Erblassers, durch Vertrag der Erben selbst oder auch bei Ungewissheit über das Bestehen weiterer Erben gelten. Bis zur Auflösung stehen Vermögensmehrungen bzw. Gewinne wie auch Vermögensminderungen bzw. Verluste den Erben gemeinsam entsprechend ihrer Beteiligung am Nachlass zu. Werden im Rahmen der Erbengemeinschaft Einkünfte erzielt, sind die steuerlichen Erklärungspflichten durch Abgabe einer einheitlichen und gesonderten Feststellungserklärung zu beachten.

Die Auflösung der Gemeinschaft erfolgt durch Teilung des Nachlasses. Bis zu diesem Zeitpunkt verwalten die Erben den Nachlass gemeinschaftlich. Bei Entscheidungen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Verwaltung reicht die einfache Stimmenmehrheit. Darüber hinausgehende Entscheidungen sind einstimmig zu treffen. Die Verwaltung steht den Erben allerdings nur dann zu, wenn nicht das Nachlassgericht auf Antrag eines Erben oder eines Nachlassgläubigers die Nachlassverwaltung anordnet.

Die Erben haben während des Bestehens der Erbengemeinschaft in Bezug auf Verfügungen über ihren Erbteil einige Regeln zu beachten. So kann der Erbe zwar seinen Erbteil veräußern, die anderen Erben haben jedoch ein Vorkaufsrecht. Bei der Veräußerung des gesamten Erbteils gilt immer die Formvorschrift der notariellen Beurkundung. Veräußerungen eines einzelnen sind grundsätzlich nur als gemeinschaftliche Verfügung aller Erben möglich.

Gläubiger der Erben haben die Möglichkeit, den Erbteil eines Erben zu pfänden und sich aus dem Auseinandersetzungsanspruch zu befriedigen.

¹⁾ Bei den hier vermittelten Informationen handelt es sich um eine stark verkürzte Wiedergabe der Problematik. Diese kann die ausführliche persönliche Beratung für den Einzelfall nicht ersetzen.